

GEMEINDE WÜNNNEWIL-FLAMATT



Ausführungsbestimmungen zum Reglement Abfallbe- wirtschaftung

Inkraftsetzung: 1. Januar 2024

Der Gemeinderat von Wünnewil-Flamatt

beschliesst, gestützt auf

das Reglement zur Abfallbewirtschaftung vom 1. Januar 2024

folgende Bestimmungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 - Information

- 1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen im Mitteilungsblatt, online oder im Rahmen besonderer Aktionen.
- 2 Die Gemeinde organisiert Abfallsammelstellen, welche im Abfallkalender bekannt gegeben werden.

II. ABFALLENTSORGUNG

Art. 2 - Gesonderte Verwertung von Abfällen

- 1 Folgende Abfälle werden gesondert gesammelt.

Von der Gemeinde:

- Papier/Karton (gefaltet und gebündelt)
- Weissblech, Dosen, Aluminium
- Glas
- Grüngut
- Öle
- PET-Getränkeflaschen
- Kleidersammlung
- Haushalt-Kunststoffe
- Aluminium-Kaffeekapseln

Von Dritten:

- PET-Getränkeflaschen
- Batterien / Akkus
- Textilien
- Gifte / Sonderabfälle
- Glas
- Holz
- Inertstoffe
- Leuchtstoffröhren
- Medikamente
- Metalle
- Papier/Karton
- Styropor / Sagex

- Pneus
- Elektroschrott
- Korkzapfen
- Tierkadaver
- Sperrgut

2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle erfolgt nach den Angaben im Abfallkalender.

Art. 3 - Kommunale Abfallanlagen

Kommunale Abfallanlagen sind:

- Sammelstelle beim Werkhof Wünnewil
- Sammelstelle unter dem Autobahnviadukt Flamatt
- Grüngutsammelstelle beim Werkhof Wünnewil
- Grüngutsammelstelle beim Friedhof Wünnewil
- Grüngutsammelstelle beim Friedhof Flamatt

Art. 4 - Öffentliche Abfalleimer

- 1 Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfalleimern an stark frequentierten Strassen, Plätzen und Erholungsanlagen.
- 2 Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung der Hundekotstellen (Robidog) an stark frequentierten Spazierwegen und Erholungsanlagen. Hundekot muss vom Hundehalter im Robidog entsorgt werden.
- 3 Die Abfalleimer dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Abfalleimer und Robidogs dürfen nicht benützt werden für Haushaltabfälle, sperrige Gegenstände, Gartenabfälle usw.

Art. 5 - Kompostierbare Abfälle

- 1 Als kompostierbare Abfälle gelten geeignete Haus- und Gartenabfälle, wie rohe Küchenabfälle, Blumenreste, Laub, Rasen- und Heckenschnitt.
- 2 Kompostierbare Abfälle sind soweit möglich, durch den Verursacher in Einzel- und Quartierkompostieranlagen zu kompostieren.
- 3 Nicht verwertete, kompostierbare Abfälle sind durch den Verursacher in eine bewilligte Anlage zu führen.
- 4 Folgende Stoffe sind von der Annahme ausgeschlossen: Katzen- und Hundekot, Fleisch- und Käsereste, Steine, Glas, Metalle, Gummi, Kunststoff, Blumentöpfe, Papier, Karton, Grablichter, -schmuck, -kränze, Bauholz und behandeltes Holz, Öle, Kehricht, Chemikalien und andere Flüssigkeiten.

Art. 6 - Häckselservice

Die Gemeinde organisiert zweimal jährlich einen mobilen Häckselservice.

III. ORGANISATION DER ABFALLABFUHR

Art. 7 - Abfuhr von nicht verwertbaren Haushaltabfällen

Die Abfuhr nicht verwertbarer Haushaltabfälle findet in der Regel einmal wöchentlich statt, siehe Abfallkalender.

Art. 8 - Behälter für nicht verwertbare Haushaltabfälle

- 1 Der Hauskehricht muss in dafür bestimmten Kehrichtsäcken bereitgestellt werden. Die Säcke müssen zugebunden und mit einer gültigen Gebührenmarke versehen sein. Sie dürfen höchstens 25 Kilogramm wiegen.
- 2 Verwenden Haushaltungen Normcontainer, so sind die Abfallsäcke mit einer Gebührenmarke zu versehen.
- 3 Normcontainer von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sind mit einer gültigen Plombe zu versehen. Sie dürfen nicht überfüllt sein und die Entleerung darf weder erschwert noch verunmöglicht werden.
- 4 Normcontainer dürfen gepresst sein, wenn sie mit einer entsprechenden Gebührenmarke versehen sind.
- 5 Die vom Gemeinderat bestimmten Industrie-, Handels- und Gewerbebetriebe, Siedlungen und Mehrfamilienhäuser müssen mit der notwendigen Anzahl Normcontainer ausgerüstet sein. Die Anschaffung erfolgt zulasten der Benutzer.
- 6 Die beauftragte Entsorgungsfirma kann die Entsorgung von unsauberen, defekten, nicht den Vorschriften entsprechenden oder nicht an den zugewiesenen Sammelstellen bereitgestellten Gebührensäcken oder Normcontainern verweigern.

Art. 9 - Bereitstellung der nicht verwertbaren Haushaltabfälle

- 1 Für Normcontainer und Gebührensäcke bestimmt die Gemeinde - nach Absprache mit den Grundeigentümern - den Standplatz resp. den Abstellort.
- 2 Normcontainer und Gebührensäcke dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

Art. 10 - Abfuhr von Altpapier und Karton

Altpapier und Karton wird in der Regel am letzten Montag des Monats abgeführt, Verschiebungen sind im Abfallkalender aufgeführt.

Art. 11 - Bereitstellung von Altpapier / Karton

- 1 Altpapier und Karton muss gebündelt oder in speziell gekennzeichneten Containern bereitgestellt werden.
- 2 Die Bündel dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

Art. 12 - Ausschluss von der ordentlichen Abfuhr

Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind Sonderabfälle wie:

- Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen

- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- ätzende, explosive oder gesundheitsgefährdende Materialien
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Mist, Steine
- gewerbliche und industrielle Abfälle, die nicht dem Haus- und Bürokehrrecht entsprechen, sowie Sonderabfälle
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- Fäkalien
- Schlamm, Schnee, Eis
- Schrott und Motorfahrzeugwracks

Art. 13 - Verbrennen natürlicher Abfälle

- 1 Das Verbrennen natürlicher, trockener Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien ist gemäss den Kriterien nach Art. 26b LRV (Luftreinhalteverordnung) gestattet, wenn dabei nur wenig Rauch entwickelt wird.
- 2 Wenn durch die Verbrennung solcher Abfälle übermässige Immissionen zu erwarten sind, kann der Gemeinderat diese in bestimmten Gebieten oder während bestimmter Zeitabschnitte begrenzen oder verbieten. Dazu veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen und Tageszeiten klar bezeichnet.
- 3 Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten.

B) Besondere Abfälle

Art. 14 - Tierkadaver

Tierkadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle sind einer offiziellen Kadaversammelstelle zuzuführen.

Art. 15 - Sonderabfälle

Als Sonderabfälle gelten:

Jene Abfälle, welche in der eidg. Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgelistet sind. Zum Beispiel:

- Speise- und Motorenöl
- Batterien
- Farben- und Lackreste, Verdünner
- Gifte, Spritzmittel
- Leuchtstoffröhren, Gasentladungslampen
- Kühlgeräte
- Medikamente

Art. 16 - Pflichten der Verursacher von Sonderabfällen

- 1 Die Abfuhr obliegt den Verursachern.
- 2 Sonderabfälle sind nur an Sammelstellen, bzw. den Verkaufsstellen abzugeben.
- 3 Verboten ist das Versickern lassen, das Verbrennen, sowie die dauernde Lagerung solcher Stoffe in Gebinden zwecks Beseitigung in oder über dem Boden.

Art. 17 - Sammelaktionen für Kleinmengen bestimmter Sonderabfälle

Die Gemeinde oder Dritte können periodische Sammelaktionen für Kleinmengen bestimmter Sonderabfälle organisieren.

IV. FINANZIERUNG

Art. 18 – Grundgebühr Kehrricht

Die Grundgebühr beschliesst der Gemeinderat im Rahmen des Budgets. Sie darf Fr. 50.00 (exkl. Mehrwertsteuer) nicht überschreiten.

Art. 19 – Grüngutgrundgebühr

- 1 Die Gebühr wird jeweils im Rahmen des Budgets festgelegt. Sie darf Fr. 0.08 (exkl. Mehrwertsteuer) pro m² Grundstückfläche nicht überschreiten.

Der Gemeinderat kann auf ein begründetes Gesuch die Gebühr für Grüngutabfälle reduzieren. Die Abstufungen sind im Reglement geregelt.

Art. 20 - Kosten für Häckselservice

Normale Haushaltmengen sind gratis. Übermengen werden vom Häckselservicebetreiber direkt verrechnet.

Art. 21 - Kosten für direkt angeliefertes Grüngutmaterial

Für direkt an die Sammelstelle angelieferte Grüngutmengen über 3 m³ werden Fr. 15.00 (exkl. Mehrwertsteuer) pro m³ in Rechnung gestellt.

Art. 22 - Kehrachtsäcke

Preise (inkl. Mehrwertsteuer):

für 17 Liter Sack	½ Marke (gelb)	Fr. 1.20
für 35 Liter Sack	1 Marke (gelb)	Fr. 2.40
für 60 Liter Sack	½ Marke (rot)	Fr. 4.00
für 110 Liter Sack	1 Marke (rot)	Fr. 8.00

Art. 23 - Container für Gewerbebetriebe

Preise (inkl. Mehrwertsteuer):

Plomben bis 200 l (rot)	Fr. 12.00
Plomben bis 800 l (grün)	Fr. 47.00
Plomben für gepresste Container 800 l (blau)	Fr. 70.00

Art. 24 - Bussen und Bearbeitungsgebühr

- 1 Beim erstmaligen und nicht schwerwiegenden Vergehen gegen das Abfallreglement der Gemeinde Wünnewil-Flamatt erfolgt eine schriftliche Ermahnung. Für den Verwaltungsaufwand und die Entsorgung kann eine Gebühr von Fr. 50.00 (inkl. Mehrwertsteuer) verrechnet werden.

Als nicht schwerwiegende Fälle gelten:

- Nicht konforme Kehrachtsäcke
- Importkehrachtsäcke (aus anderen Gemeinden)
- Widerrechtliche Deponie bei den Sammelstellen
- Wilddeponien kleiner Kehrachtmengen

- Kehricht in öffentlichen Abfallkörben und Robidogs
 - Nicht konformes Papier und Karton
 - Nicht konforme Verbrennung einer kleinen Menge natürlicher Abfälle
- 2 Im Wiederholungsfalle oder bei schweren Vergehen, wird eine Busse (inkl. Mehrwertsteuer) ausgesprochen:
- Nicht konforme Kehrichtsäcke an Sammelstellen, ohne Gebührenmarke und Importkehricht: Fr. 100.00
 - Im nochmaligen Wiederholungsfalle wird der Betrag verdoppelt.
 - Wilde Deponien (alles was irgendwo in der Natur abgelagert wird): bis Fr. 1000.00
 - Papier und Karton, welches mit Fremdmaterialien verschmutzt ist, wird stehen gelassen. Wird die Entsorgung nachträglich durch die Gemeinde nötig: Fr. 100.00
 - Das Verbrennen von Abfall und die Widerrechtliche Verbrennung natürlicher Abfälle hat eine polizeiliche Anzeige zur Folge und wird nach der Schwere des Vergehens behandelt: bis Fr. 1000.00

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 25 - Inkrafttreten

- 1 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug der vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Reglement zur Abfallbewirtschaftung beauftragt. Sie treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
- 2 Die Ausführungsbestimmungen werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
- 3 Vom Gemeinderat verabschiedet an seiner Sitzung vom 23.01.2023.

GEMEINDERAT WÜNNIEWIL-FLAMATT

Andreas Freiburghaus
Gemeindepräsident



Jérôme Clerc
Gemeindeschreiber

[Handwritten signature of Andreas Freiburghaus]

[Handwritten signature of Jérôme Clerc]